

2236-6-1-1-UK

Schulordnung für zweijährige Fachschulen (Fachschulordnung - FSO)

Vom 6. September 1985

Fundstelle: GVBI 1985, S. 555

Schulordnung für die zweijährigen Fachschulen (Fachschulordnung - FSO) vom 6. September 1985 (GVBI S. 555, ber. S. 662, BayRS 2236-6-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2011 (GVBI S. 399)

Änderungen

1. Berichtigung GVBI 1985, 662
2. Anlage 2 geänd. (V v. 6.9.1988, 310)
3. mehrfach geänd. (2. V v. 22.7.1991, 262, ber. 1991, 364)
4. mehrfach geänd. (3. V v. 4.8.1993, 572)
5. mehrfach geänd. (4. V v. 22.12.1994 - 1995, 18)
6. mehrfach geänd. (5. V v. 11.8.2000, 567)
7. mehrfach geänd. (6. V v. 26.6.2001, 341)
8. mehrfach geänd. (7. V v. 26.9.2008, 787, ber. S. 855)
9. mehrfach geänd. (8. V v. 15.7.2010, 390)
10. mehrfach geänd. (9. V v. 29.7.2011, 399)

Auf Grund von Art. 4 Abs. 1 Satz 2, Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 28 Sätze 2 und 3, Art. 31 Abs. 4, Art. 32 Abs. 4 Satz 2, Art. 37 Abs. 6, Art. 40 Abs. 8, Art. 63 Abs. 9, Art. 66 , 93 Abs. 3 und Art. 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Art. 34 und 52 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- | | |
|-----|------------------|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Ausbildungsziele |
| § 3 | Ausbildungsdauer |

Zweiter Teil

Aufnahme, Probezeit

- § 4 Anmeldung
- § 5 Aufnahme
- § 6 Aufnahme in das zweite Schuljahr
- § 7 Probezeit

Dritter Teil

Inhalte des Unterrichts

- § 8 Stundentafeln

Vierter Teil

Grundsätze des Schulbetriebs

- § 9 Klassen und andere Unterrichtsgruppen an öffentlichen Fachschulen
- § 10 Aufnahme des Unterrichts
- § 11 Unterrichtszeit
- § 12 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen
- § 13 Verhinderung
- § 14 Befreiung
- § 15 Beurlaubung
- § 16 Höchstausbildungsdauer

Fünfter Teil

Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

- § 17 Nachweise des Leistungsstands
- § 18 Schulaufgaben und Kurzarbeiten
- § 19 Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme
- § 20 Nachholung von Leistungsnachweisen
- § 21 Bewertung der Leistungen
- § 22 Bildung der Jahresfortgangsnoten
- § 23 Entscheidung über das Vorrücken
- § 24 Notenausgleich
- § 25 Verbot des Wiederholens
- § 26 Zwischen- und Jahreszeugnisse, Fachschulreife

Sechster Teil

Prüfungen

Abschnitt I

Abschlußprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Fachschulen

- § 27 Prüfungsausschuß
- § 28 Niederschrift
- § 29 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten
- § 30 Schriftliche und praktische Prüfung
- § 31 Mündliche Prüfung
- § 32 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 33 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 34 Abschlußzeugnis
- § 35 Verhinderung an der Teilnahme
- § 36 Nachholung der Abschlußprüfung
- § 37 Unterschleif
- § 38 Wiederholen der Abschlußprüfung in einzelnen Fächern (Nachprüfung)
- § 39 *(aufgehoben)*
- § 40 *(aufgehoben)*
- § 41 *(aufgehoben)*

§ 42 (aufgehoben)

Abschnitt II

Abschlußprüfung für andere Bewerber

§ 43 Allgemeines
§ 44 Prüfungsgegenstände
§ 45 Zulassung
§ 46 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
§ 47 Zusätzliche Regelungen für Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen
§ 48 Allgemeines
§ 49 Zulassung
§ 50 Fachschulreifezeugnis

Siebter Teil

Schulleiter, Lehrerkonferenz

§ 51 Schulleiter
§ 52 Lehrer, Aufgaben der Lehrerkonferenz
§ 53 Sitzungen
§ 54 Einberufung
§ 55 Teilnahmepflicht
§ 56 Beschlussfassung
§ 57 (aufgehoben)
§ 58 (aufgehoben)
§ 59 (aufgehoben)
§ 60 (aufgehoben)

Achter Teil

Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

§ 61 Allgemeines
§ 62 Einrichtungen der Schülervertretung
§ 63 Klassensprecher und Klassensprecherversammlung
§ 64 Schülersprecher
§ 64a Überschulische Zusammenarbeit, Bezirksschülersprecher
§ 65 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung
§ 66 Fachschulbeirat

Neunter Teil

Sammlungen und Spenden

§ 67 (aufgehoben)
§ 68 Sammlungen und Spenden
§ 69 (aufgehoben)
§ 70 (aufgehoben)
§ 71 (aufgehoben)
§ 72 (aufgehoben)

Zehnter Teil

Folgen von Pflichtverletzungen

§ 73 Ordnungsmaßnahmen
§ 74 Entlassung

Elfter Teil

Schlußvorschriften

§ 75 Schulaufsicht
§ 76 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften (vgl. Art. 1 bis 3 BayEUG)*)

*) Diese Hinweise auf Artikel des BayEUG sind lediglich redaktioneller Art.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für öffentliche Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer, die eine oder mehrere der folgenden Fachrichtungen führen:

1.

Technikerschulen:

1.01

Augenoptik

1.02

Bautechnik

1.03

Bekleidungstechnik

1.04

Biotechnik

1.05

Chemietechnik mit den Schwerpunkten

- - Biochemie
- - Umweltschutz.

1.06

Druck- und Medientechnik

1.07

Elektrotechnik

1.08

Farb- und Lacktechnik mit den Schwerpunkten

- - Gestaltung
- - Betriebstechnik

1.09

Fleischtechnik

1.10

Galvanotechnik

1.11

Glasbautechnik

1.12

Glas

1.13

Heizungs-, Sanitär- und Klimatechnik

1.14

Holztechnik

1.15

Informatiktechnik

1.16

Werkstoff- und Prüftechnik

1.17

Kunststofftechnik

1.18

Lebensmittelverarbeitungstechnik

1.19

Maschinenbautechnik

1.20

Mechatroniktechnik

1.21

Metallbautechnik mit den Schwerpunkten

- - Stahlbau
- - Leichtmetallbau

1.22

Papiertechnik

1.23

Steintechnik

1.24

Textiltechnik mit den Schwerpunkten

- - Veredelung
- - Spinnerei
- - Strickerei - Wirkerei
- - Vliesstoffe
- - Weberei

1.25

Umweltschutztechnik mit den Schwerpunkten

- - Labortechnik
- - Verfahrenstechnik

2.

Meisterschulen:

2.01

Keramik und Design

2.02

Holzbildhauer

2.03

Modellistik

3.

Sonstige Fachschulen:

3.01

Blumenkunst

3.02

Datenverarbeitung

3.03

Glasgestaltung

3.04

Hotel- und Gaststättengewerbe

3.05

Produktdesign

3.06

Holzbetriebswirtschaft

3.07

Textilbetriebswirtschaft

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90 , 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 und Art. 93 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG .

§ 2

Ausbildungsziele

(1) Die Fachschule soll die Schüler befähigen, als Fachkräfte mit beruflicher Erfahrung Aufgaben im mittleren Funktionsbereich zu übernehmen.

(2) ¹ Die Schule dient der vertieften beruflichen Fortbildung unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse einer erwachsenenspezifischen Schulbildung. ² Sie verleiht nach Maßgabe des § 26 Abs. 3 Satz 2 die Fachschulreife.

§ 3

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert bei Vollzeitunterricht zwei Jahre, bei Teilzeitunterricht vier Jahre.

Zweiter Teil

Aufnahme, Probezeit

§ 4

Anmeldung

(1) ¹ Die Schule gibt die Termine für die Anmeldung in geeigneter Weise bekannt. ² Die Termine dürfen nicht früher als ein Jahr vor Unterrichtsbeginn angesetzt werden.

(2) ¹ Bei der Anmeldung sind die nach § 5 erforderlichen Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

² Können die Vorbildungsnachweise nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt werden, müssen sie bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin, der vor Unterrichtsbeginn liegen muß, nachgereicht werden.

§ 5

Aufnahme

(1) ¹ Die Aufnahme in das erste Schuljahr setzt das Abschlußzeugnis der Berufsschule und die notwendige und entsprechende berufliche Vorbildung (Absatz 2) voraus. ² Das Abschlußzeugnis der Berufsschule ist nicht erforderlich bei Bewerbern, die bis zur Aufnahme in die Fachschule nicht zum Besuch der Berufsschule verpflichtet waren und diese auch nicht als Berufsschulberechtigte besucht haben.

(2) ¹ Notwendige berufliche Vorbildung im Sinn von Absatz 1 ist

1. eine für die Ausbildungsrichtung einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und eine spätere einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr.

oder

2. eine für die Ausbildungsrichtung einschlägige abgeschlossene Ausbildung zum staatlich geprüften technischen oder kaufmännischen Assistenten und eine spätere einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr

oder

3. eine für die Ausbildungsrichtung einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens sieben Jahren.

² Bei Teilzeitunterricht kann die spätere einschlägige berufliche Tätigkeit bis zur Hälfte während des Besuchs der Fachschule abgeleistet werden.³ Abweichend von Satz 1 kann in die Meisterschule für Holzbildhauer auch aufgenommen werden, wer erfolgreich eine Gesellenprüfung als Holzbildhauer abgelegt hat. ⁴ Die Aufnahme in die Fachschule für Produktdesign setzt den Abschluss der Berufsfachschule für Produktdesign voraus.

(3) ¹ Die Schulaufsichtsbehörde kann in Härtefällen Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 genehmigen. ² Bei der Aufnahme in eine Meisterschule erfolgt die Entscheidung in Abstimmung mit dem zuständigen Meisterprüfungsausschuß.

(4) ¹ Bestehen Zweifel, ob der Bewerber den Anforderungen der Schule gewachsen ist und das Ausbildungsziel in der Regelausbildungszeit erreichen kann, stellt die Schule durch eine Aufnahmeprüfung fest, ob er die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. ² Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann nur einmal, frühestens zum nächsten Aufnahmetermin, wiederholt werden.

(5) ¹ Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Schuljahres; sie setzt die Teilnahme am Unterricht am ersten Unterrichtstag oder den spätestens am dritten Unterrichtstag zu erbringenden Nachweis voraus, daß zwingende Gründe eine Teilnahme am Unterricht verhindert haben. ² Eine nachträgliche Aufnahme ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur während der ersten sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn möglich.

(6) ¹ Die Aufnahme ist unbeschadet anderer Bestimmungen zu versagen, wenn der Bewerber

1. zweimal die Probezeit an einer Fachschule nicht bestanden hat oder vor ihrem Ablauf ausgetreten ist oder
2. zweimal eine Jahrgangsstufe der Fachschule ohne Erfolg besucht hat.

² Bewerber, die bereits die Fachschule besucht haben und während eines Schuljahres ausgetreten sind, sind Bewerbern gleichgestellt, die dieses Schuljahr ohne Erfolg besucht haben. ³ Dies gilt nicht, wenn die Lehrerkonferenz eine Ausnahme gewährt, weil der Austritt durch aner kennenswerte Gründe gerechtfertigt war.

(7) Die Aufnahme kann versagt werden, wenn die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt ist oder die Unterlagen für die Anmeldung nicht rechtzeitig vorgelegt wurden.

§ 6

Aufnahme in das zweite Schuljahr

- (1) ¹ Bewerber, die die Voraussetzungen des § 5 erfüllen, können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung unmittelbar in das zweite Schuljahr aufgenommen werden. ² Sie können unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag auch in das zweite Halbjahr, bei Teilzeitunterricht auch in das dritte Halbjahr aufgenommen werden, wenn es die organisatorischen Verhältnisse zulassen.
- (2) ¹ Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf alle Pflichtfächer des ersten Schuljahrs. ² Die Schulaufsichtsbehörde kann in Härtefällen, insbesondere bei Aussiedlern mit einer im Herkunftsland absolvierten Technikerausbildung oder bei Fachrichtungswechsel, von der Aufnahmeprüfung in einzelnen oder allen Fächern befreien. ³ Für das Bestehen der Aufnahmeprüfung gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 7

Probezeit

- (1) Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit.
- (2) ¹ Als Probezeit gilt das erste Schulhalbjahr. ² War ein Schüler aus besonderen Gründen während der Probezeit, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung, in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängert werden.
- (3) ¹ Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Schülers nicht damit gerechnet werden kann, daß er das Bildungsziel der Fachschule erreicht. ² Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Pflichtfach mit der Note 6 oder in zwei Pflichtfächern mit der Note 5 oder schlechter zu bewerten sind und keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen; die Bestimmungen über den Notenausgleich (§ 24) gelten entsprechend.
- (4) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, so unterliegt der Schüler bei einem Wiedereintritt erneut den Probezeitbestimmungen.
- (5) Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Lehrerkonferenz.
- (6) ¹ Hat ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so ist ihm dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. ² Auf Antrag erhält der Schüler eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die erzielten Leistungen. ³ Ist die Probezeit über das erste Schulhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält der Schüler im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.

Dritter Teil

Inhalte des Unterrichts (vgl. Art. 45 bis 48 BayEUG)

§ 8

Stundentafeln

- (1) ¹ Dem Unterricht sind die Stundentafeln nach Anlage 1 zu Grunde zu legen. ² Das

Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Schuljahres, bei Ersatzschulen und bei Schulen mit Teilzeitunterricht über die Dauer eines Schuljahres hinaus, genehmigen. ³ Keiner Genehmigung bedürfen organisatorisch bedingte Zusammenfassungen des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern (Verblockung) im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Schuljahr.

(2) Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann der Unterricht gemäß Anlage 1 in einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Schuljahr verlegt werden.

(3) Im Schuljahr können über die Stundentafel hinaus bis zu zwei Wochenstunden Unterricht in Pflicht- und Wahlpflichtfächern erteilt werden.

(4) ¹ Im Rahmen ihres Bildungsauftrags entscheidet die Schule über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern. ² Die erstmalige Einrichtung ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang der Schulaufsichtsbehörde spätestens drei Monate vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.

(5) Die Summe der Unterrichtsstunden aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer in einer Woche darf die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden nach den Stundentafeln der Anlage um nicht mehr als drei Unterrichtsstunden überschreiten.

Vierter Teil

Grundsätze des Schulbetriebs (vgl. Art. 49 bis 55 BayEUG)

§ 9

Klassen und andere Unterrichtsgruppen an öffentlichen Fachschulen

(1) ¹ Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf zu Beginn des Unterrichts bei bis zu zwei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 16, bei drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 21 und bei mehr als drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 24 betragen. ² Die Zahl der Schüler einer Klasse soll nicht mehr als 32 betragen.

(2) ¹ Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums entscheidet die Schule nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Teilung von Klassen in Gruppen und die Einrichtung von weiterem Pflichtunterricht sowie von Unterricht in Wahlpflicht- und Wahlfächern. ² Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahrs nur mit Genehmigung des Schulleiters abgebrochen werden. ³ Bestehen an einem Ort mehrere Schulen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, so kann er gemeinsam erteilt werden. ⁴ Die Schulleiter entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen das Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her.

(3) ¹ Die Schulaufsichtsbehörde kann aus organisatorischen Gründen anordnen, daß Klassen verschiedener Fachrichtungen in Fächern mit gleichen Lehrplänen gemeinsam unterrichtet werden. ² Bei staatlichen Schulen kann die Schulaufsichtsbehörde von den in Absatz 1 festgelegten Mindeststärken aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 10

Aufnahme des Unterrichts

¹ Der Unterricht wird zu Beginn eines Schuljahres aufgenommen. ² Bei Vollzeitunterricht kann der

Unterricht auch am Montag der dritten vollen Februarwoche aufgenommen werden; in diesem Fall beginnt das Schuljahr am 15. Februar und endet am 14. Februar des folgenden Kalenderjahres.

§ 11

Unterrichtszeit

- (1) Der Stundenplan wird vom Schulleiter festgesetzt.
- (2) Der Unterricht wird bei Vollzeitunterricht in der Regel an den Wochentagen Montag mit Freitag, bei Teilzeitunterricht nach den örtlichen Verhältnissen am Abend und/oder am Samstag erteilt.
- (3) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
- (4) ¹ Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen aus, so ist die versäumte Zeit im gleichen Schuljahr nachzuholen. ² Die Schulaufsichtsbehörde kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.
- (5) Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt höchstens 75 Werktage.

§ 12

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen

¹ Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule verpflichtet. ² Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

§ 13

Verhinderung

- (1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Veranstaltung der Schule teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen.
- (2) ¹ Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. ² Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ³ Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.
- (3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

§ 14

Befreiung

- (1) Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt befreien.
- (2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer.

§ 15

Beurlaubung

¹ Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. ² Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

§ 16

Höchstausbildungsdauer

(1) ¹ Die Höchstausbildungsdauer beträgt vier Jahre, bei Teilzeitunterricht sechs Jahre. ² Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen der jeweiligen Ausbildungsrichtung verbrachten Schuljahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren. ³ Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

(2) ¹ Der Austritt lässt das einmal erworbene Recht zum Vorrücken unberührt. ² Bei einem späteren Wiedereintritt unterliegt der Schüler der Probezeit.

Fünfter Teil

Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

§ 17

Nachweise des Leistungsstands

(vgl. Art. 52 BayEUG)

(1) Leistungsnachweise sind Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Dokumentationen, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungen.

(2) ¹ In zwei- und mehrstündigen allgemeinen und fachtheoretischen Fächern sind im Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben zu fertigen und mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis zu erheben. ² In einstündigen allgemeinen und fachtheoretischen Fächern sind im Schuljahr mindestens zwei Kurzarbeiten zu fertigen. ³ In fachpraktischen Fächern sind im Schuljahr mindestens zwei praktische Leistungsnachweise zu erheben. ⁴ Im Fach Projektarbeit sind mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise zu erheben sowie eine Dokumentation zu erstellen.

(3) Der Schulleiter kann im Benehmen mit der Lehrerkonferenz eine über die Mindestzahlen nach Absatz 2 hinausgehende Anzahl der im Schuljahr zu fordernden Leistungsnachweise sowie Mindestzahlen über zu fordernde Kurzarbeiten festlegen; dabei ist die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Fächer angemessen zu berücksichtigen.

§ 18

Schulaufgaben und Kurzarbeiten

(1) ¹ Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt.

² Kurzarbeiten beziehen sich auf höchstens sechs unmittelbar vorhergegangene Unterrichtsstunden und erstrecken sich auch auf Grundkenntnisse; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(2) Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit dem Lehrer einen schriftlichen Leistungsnachweis für ungültig erklären und die Anfertigung eines neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

§ 19

Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme

(1) Schriftliche und praktische Leistungsnachweise werden unverzüglich bewertet und den Schülern zur Einsichtnahme zurückgegeben und besprochen.

(2) Prüfungsaufgaben und schriftliche Leistungsnachweise werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie geschrieben worden sind, aufbewahrt.

(3) Den Schülern ist Gelegenheit zu geben, nach Abschluß der Abschlußprüfung Einsicht in die Leistungsnachweise zu nehmen.

§ 20

Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) ¹ Versäumt ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. ² Versäumt ein Schüler mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) ¹ Versäumt der Schüler den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine schriftliche Ersatzprüfung angesetzt werden. ² Eine mündliche oder praktische Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach mit vorgeschriebenen mündlichen oder praktischen Leistungen diese wegen der Versäumnisse des Schülers nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) ¹ Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. ² Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken. ³ Der Termin der Ersatzprüfung und der Prüfungsstoff sind dem Schüler spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.

(4) ¹ Nimmt der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muß die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. ² Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 21

Bewertung der Leistungen

(1) ¹ Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:

1.

Sehr gut (1)

Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht.

2.

Gut (2)

Die Note "gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3.

Befriedigend (3)

Die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4.

Ausreichend (4)

Die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5.

Mangelhaft (5)

Die Note "mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6.

Ungenügend (6)

Die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

² Der Begriff "Anforderungen" bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(2) ¹ Zwischennoten werden nicht erteilt. ² Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen und Schlußbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden.

(3) Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder verweigert er eine Leistung, so wird die Note 6 erteilt.

(4) Für die Prüfungsfähigkeit gilt § 35 Abs. 2 entsprechend.

(5) ¹ Bedient sich der Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. ² Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. ³ Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

§ 22

Bildung der Jahresfortgangsnoten

(1) ¹ Die Jahresfortgangsnote eines Fachs wird auf Grund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. ² Die Note des Zwischenzeugnisses bleibt außer Betracht.

(2) ¹ Zur Wahrung der Gleichbehandlung der Schüler einer Schule kann der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Richtlinien für die Bildung der Jahresfortgangsnoten

festsetzen. ² Diese haben für die Lehrer unbeschadet ihrer pädagogischen Verantwortung bindende Wirkung.

(3) Für die Bildung der Noten des Zwischenzeugnisses gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 23

Entscheidung über das Vorrücken

(vgl. Art. 53 BayEUG)

¹ Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern (Vorrückungsfächer). ² Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis

1. in einem Vorrückungsfach die Note 6,
2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder
3. an Stelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 26 Abs. 2

erhalten hat, sofern nicht unter den Voraussetzungen des § 24 ein Notenausgleich zugebilligt wird.

§ 24

Notenausgleich

(1) ¹ Schülern, deren Jahreszeugnis in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem Vorrückungsfach die Note 6 aufweist und die in keinem anderen Vorrückungsfach eine schlechtere Note als 4 erhalten haben, kann durch die Lehrerkonferenz Notenausgleich zugebilligt werden, wenn sie mindestens

1. in einem Vorrückungsfach die Note 1,
2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 2 oder
3. in drei Vorrückungsfächern die Note 3

erzielt haben. ² Sind die zwei mit Note 5 bewerteten Fächer oder das eine mit Note 6 bewertete Fach Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Abschlußprüfung, so können zum Ausgleich nur Fächer der schriftlichen oder praktischen Abschlußprüfung herangezogen werden. ³ Ist von den beiden mit Note 5 bewerteten Fächern eines ein Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlußprüfung, so muß unter den zum Ausgleich herangezogenen Fächern mindestens ein Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlußprüfung sein.

(2) Notenausgleich ist ausgeschlossen

1. wenn die Note 6 oder die beiden Noten 5 in Vorrückungsfächern erzielt wurden, die nicht bis zur Abschlußprüfung fortgeführt werden,
2. bei Schülern, die das Schuljahr bereits zum zweiten Mal ohne Erfolg (§ 23 Satz 2) besuchen,
3. bei Schülern, deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind,
4. wenn wahrscheinlich ist, daß der Schüler im nächsten Schuljahr das Ziel der Fachschule nicht erreicht.

(3) Eine Bemerkung nach § 26 Abs. 2 wird bei Anwendung dieser Bestimmung der Note 6 gleichgestellt.

§ 25

Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 16) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis vermerkt.

(2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.

(3) Werden für einen Schüler, der nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz nicht mehr wiederholen darf, nachträglich Umstände geltend gemacht, die bei der ersten Entscheidung nicht bekannt waren, so entscheidet die Lehrerkonferenz zu Beginn des folgenden Schuljahres erneut.

§ 26

Zwischen- und Jahreszeugnisse, Fachschulreife

(vgl. Art. 52 BayEUG)

(1) ¹ Über die erzielten Leistungen werden zum Schulhalbjahr Zwischenzeugnisse und am letzten Unterrichtstag des Schuljahres Jahreszeugnisse ausgestellt. ² Bei Teilzeitunterricht werden Zwischenzeugnisse nur im ersten Schuljahr erteilt.

(2) Hat ein Schüler in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 23 Satz 2 aufgenommen.

(3) ¹ Die Entscheidung über das Vorrücken muß im Jahreszeugnis vermerkt sein. ² Die Fachschulreife wird Schülern zuerkannt, die die Vorrückungserlaubnis in das zweite, bei Teilzeitunterricht in das dritte Schuljahr erhalten haben; dies wird im Jahreszeugnis vermerkt.

(4) ¹ Die Zeugnisnoten werden vom Klassenleiter im Einvernehmen mit den in der Klasse im betreffenden Fach unterrichtenden Lehrern festgesetzt; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Schulleiter. ² In den Fällen des Nichtvorrückens oder der Gewährung von Notenausgleich entscheidet die Lehrerkonferenz.

Sechster Teil

Prüfungen

Abschnitt I

Abschlußprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Fachschulen (vgl. Art. 54 BayEUG)

§ 27

Prüfungsausschuß

- (1) ¹ Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrer, die im zweiten Schuljahr Unterricht in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern erteilt haben; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrer und andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuß berufen. ² Bei Meisterschulen beruft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Mitglieder des zuständigen Meisterprüfungsausschusses als weitere Mitglieder in den Prüfungsausschuß, wenn Teile der Abschlußprüfung und der Meisterprüfung gemeinsam durchgeführt werden.
- (2) ¹ Der Vorsitzende kann für die mündliche und gegebenenfalls für die praktische Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit mindestens zwei Prüfern bilden, von denen er einen zum Ausschußvorsitzenden bestimmt. ² Der Vorsitzende kann in die Prüfungsvorgänge eingreifen und selbst Fragen stellen. ³ Soweit diese Schulordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, sind Prüfungsangelegenheiten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen.
- (3) ¹ Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³ Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴ Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Auffassung, daß ein Beschluß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muß er den Beschluß beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.
- (4) ¹ Die Unterausschüsse entscheiden in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. ² Im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹ Die Schulaufsichtsbehörde kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Fachschule einen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen. ² Dieser hat folgende zusätzliche Befugnisse:
1. Er kann auch Lehrer anderer Schulen in den Prüfungsausschuss berufen.
 2. Er kann die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von den Schülern während des Schuljahrs erbrachten Leistungsnachweise und der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten ändern; Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt.
- (6) ¹ Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer zum Schüler in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. ² Kommt ein derartiger Ausschluß in Betracht und kann die Schule auf den Einsatz des Lehrers im letzten Schuljahr nicht verzichten, so ist dies rechtzeitig vor Unterrichtsaufnahme zu Beginn des betreffenden Schuljahres der Schulaufsichtsbehörde zu

melden, die eine Sonderregelung treffen kann.

§ 28

Niederschrift

¹ Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ² Für den Prüfungsausschuß und die Unterausschüsse bestimmen die Vorsitzenden je ein Mitglied als Schriftführer. ³ Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. ⁴ Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von jedem Schüler in den einzelnen Fächern in der schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Prüfung und im Jahresfortgang erzielten Noten einschließlich der Prüfungsnoten und Gesamtnoten enthält.

§ 29

Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

(1) ¹ Vor Beginn der Abschlußprüfung setzt der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der Lehrer die Jahresfortgangsnoten fest. ² Diese werden den Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

(2) Eine Teilnahme an der Abschlußprüfung ist ausgeschlossen, solange eine Jahresfortgangsnote gemäß § 26 Abs. 2 in einem Prüfungsfach nicht festgesetzt werden kann.

§ 30

Schriftliche und praktische Prüfung

(1) ¹ Weisen die Stundentafeln der Anlage 1 keine Wahlpflichtfächer aus, erstreckt sich die schriftliche und gegebenenfalls praktische Abschlussprüfung auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer, die in den Stundentafeln der Anlage 1 als Prüfungsfächer ausgewiesen sind. ² Aus den in den Stundentafeln zur Wahl gestellten Prüfungsfächern wählt der Schulleiter zu Beginn des Schuljahres vier Fächer zur schriftlichen Bearbeitung aus und gibt diese den betroffenen Schülern unverzüglich bekannt; hat die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 27 Abs. 5 Satz 1 den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt, so handelt der Schulleiter im Einvernehmen mit diesem.

(2) ¹ Weisen die Stundentafeln der Anlage 1 Wahlpflichtfächer aus, legt die Schule zum Ende des 1. Schuljahres fest, in welchen der möglichen Prüfungsfächer eine Abschlussprüfung angeboten wird. ² Aus diesem Fächerkanon wählen die Schüler spätestens zum Ende des der Abschlussprüfung vorhergehenden Schulhalbjahres vier schriftliche Prüfungsfächer im angegebenen Umfang aus. ³ Die Schüler wählen schriftlich.

(3) ¹ Die Prüfungsaufgaben für die Abschlußprüfung stellt der Prüfungsausschuß, der auch die Dauer der praktischen Prüfung bestimmt. ² Die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Aufgaben beträgt jeweils mindestens zwei, höchstens acht Zeitstunden; die Prüfungszeit beträgt mindestens zehn, höchstens 14 Zeitstunden. ³ Die zugelassenen Hilfsmittel werden den Schülern rechtzeitig mitgeteilt.

(4) In Schulen mit gestalterischer Ausbildung kann im letzten Schuljahr eine praktische Abschlußarbeit gefordert werden.

§ 31

Mündliche Prüfung

(1) ¹ Schüler können sich freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1.

in einem Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sich die Noten der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortgangs um eine, drei oder fünf Stufen unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,

2.

in einem sonstigen Pflicht- oder Wahlpflichtfach des letzten Schuljahres, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

² Hat der Prüfungsausschuß einen Ausgleich zwischen den Gesamtnoten verschiedener Fächer herbeigeführt, so entfällt in diesen Fächern die Möglichkeit einer freiwilligen mündlichen Prüfung.

(2) Schüler haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, daß der Prüfungsausschuß bereits von sich aus zwischen den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

(3) ¹ Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. ² Steht fest, daß das Abschlußzeugnis zu versagen ist, so wird von mündlichen Prüfungen abgesehen.

(4) ¹ Soweit Schüler zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung berechtigt oder verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens am zweiten Kalendertag vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. ² Die schriftliche Erklärung, an der Prüfung gemäß Absatz 1 teilnehmen zu wollen, muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen. ³ Die mündliche Prüfung ist nach einem den Schülern bekanntzugebenden Zeitplan durchzuführen.

(5) ¹ Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. ² Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. ³ Die Prüfungszeit soll im allgemeinen für ein Fach 20 Minuten betragen.

§ 32

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹ Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. ² Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom Vorsitzenden oder von einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. ³ Die Bewertungen sind zu unterzeichnen; bei Abweichungen sind sie kurz zu begründen.

(2) Die Leistungen in der mündlichen und in der praktischen Prüfung bewertet der zuständige Ausschuß.

§ 33

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹ Nach Abschluß der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnoten fest. ² In Fächern, die Gegenstand der Abschlußprüfung waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ³ Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ⁴ Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. ⁵ Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen und der praktischen Prüfung die Prüfungsnote den Ausschlag, es sei denn, daß die Note der mündlichen Prüfung die Jahresfortgangsnote bestätigt, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote. ⁶ In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlußprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.

(2) ¹ Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuß über das Bestehen der Abschlußprüfung. ² Die Abschlußprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach der schriftlichen oder der praktischen Abschlußprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 oder wenn in einem anderen Vorrückungsfach die Gesamtnote 6 oder in zwei anderen Vorrückungsfächern die Gesamtnote 5 erzielt wurde; Vorrückungsfächer, die in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen.

§ 34

Abschlußzeugnis

(1) ¹ Das Abschlußzeugnis enthält die Gesamtnoten der Fächer des letzten Schuljahres mit Kennzeichnung der Fächer der schriftlichen Abschlußprüfung und die Jahresfortgangsnoten der Fächer, die in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden, eine Prüfungsgesamtnote, ggf. Thema und Note der praktischen Abschlussarbeit und - Abschlusszeugnisse der Meisterschule für Holzbildhauer ausgenommen - die nach **Anlage 2** zuzuerkennende Berufsbezeichnung. ² Neben dem Abschlußzeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmer, denen eine Berufsbezeichnung zuerkannt wird, eine von der Schulaufsichtsbehörde ausgestellte Urkunde. ³ Abschlußzeugnis und Urkunde müssen dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.

(2) ¹ Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Noten der Vorrückungsfächer geteilt durch die Summe der Vorrückungsfächer auf zwei Dezimalstellen errechnet. ² Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmer die Note

"sehr gut"

mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,

"gut"

mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50,

"befriedigend"

mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50,

"ausreichend"

mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50.

(3) Schüler, die sich der Abschlußprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im letzten Schuljahr ohne Einbeziehung der Abschlußprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlußprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Abschlußprüfung gemäß Art. 54 Abs. 6 Satz 1 BayEUG noch einmal oder nicht mehr wiederholt werden darf.

(4) Über das Abschlußzeugnis beschließt der Prüfungsausschuß.

(5) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 5 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

§ 35

Verhinderung an der Teilnahme

(1) Erkrankungen, welche die Teilnahme eines Schülers an der Abschlußprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Hat sich ein Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) ¹ Versäumt ein Schüler eine Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, er hat das

Versäumnis nicht zu vertreten.² Dies gilt auch in den Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung, es sei denn, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des zuständigen Unterausschusses geht vor dem angesetzten Prüfungstermin eine schriftliche Rücktrittserklärung zu.

§ 36

Nachholung der Abschlußprüfung

¹ Schüler, die an der Abschlußprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlußprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nachholen.² Die Schulaufsichtsbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle stellt die schriftlichen Aufgaben; sie legt auch den Nachtermin und die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird.³ Die Prüfung muß bis spätestens sechs Monate nach dem Zeugnisternin gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 nachgeholt sein.

§ 37

Unterschleif

(1) ¹ Bedient sich ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet.² Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung.³ Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen wird der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) ¹ Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen.² In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.³ Ein unrichtiges Abschlußzeugnis ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

§ 38

Wiederholen der Abschlußprüfung in einzelnen Fächern (Nachprüfung)

(1) ¹ Unbeschadet der Möglichkeit der Wiederholung der Abschlußprüfung nach Art. 54 Abs. 6 BayEUG können sich Prüfungsteilnehmer, die die Abschlußprüfung nicht bestanden haben, zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin als Nichtschüler einer auf einzelne Fächer beschränkten schriftlichen und gegebenenfalls praktischen Nachprüfung unterziehen.² Zur Nachprüfung wird zugelassen, wer in höchstens zwei Fächern eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt hat, wobei nicht beide Fächer Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Prüfung gewesen sein durften.

(2) ¹ Die Nachprüfung umfasst die Fächer mit einer schlechteren Gesamtnote als 4.² Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.³ Die in der Nachprüfung erzielten Noten gelten als Gesamtnoten.

(3) ¹ Für die Durchführung der Nachprüfung gelten die §§ 27, 28, 30, 32 bis 34 und 37 entsprechend.² Die Aufgaben für Nachprüfungsfächer, stellt der Prüfungsausschuß.

(4) ¹ Die Nachprüfung und damit die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn in keinem Fach der Nachprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt wurde.² In das Abschlußzeugnis werden die Noten der Nachprüfung, in den übrigen Fächern die Noten nach § 34 Abs. 1 Satz 1

aufgenommen. ³ Das Abschlußzeugnis und die Urkunde werden gegen Rückgabe des Zeugnisses nach § 34 Abs. 3 ausgehändigt.

(5) Bei Nichtbestehen der Nachprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung über die erfolglose Teilnahme.

§ 39

(aufgehoben)

§ 40

(aufgehoben)

§ 41

(aufgehoben)

§ 42

(aufgehoben)

Abschnitt II

Abschlußprüfung für andere Bewerber

§ 43

Allgemeines

(1) ¹ Bewerber, die keiner Fachschule angehören oder an der besuchten Fachschule die Abschlußprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerber zur Abschlußprüfung an einer von der Schulaufsichtsbehörde hierfür bestimmten öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule zugelassen werden. ² Die Schulaufsichtsbehörde kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfung einsetzen; die Bestimmungen der §§ 27 und 28 gelten entsprechend.

(2) ¹ Die Bewerber legen die Abschlußprüfung im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen ab wie die Schüler der entsprechenden öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen. ² Es gelten die Bestimmungen der §§ 27 bis 38, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 44

Prüfungsgegenstände

(1) ¹ Weisen die Stundentafeln der Anlage 1 keine Wahlpflichtfächer aus, haben andere Bewerber im Rahmen der Abschlußprüfung dieselben schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen zu erbringen wie die Schüler. ² Darüber hinaus haben sie in allen anderen Pflichtfächern schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von einer bis zwei Zeitstunden je Fach zu bearbeiten oder entsprechende praktische Leistungen zu erbringen; die Aufgaben werden vom Prüfungsausschuß gestellt, der auch den zeitlichen Umfang der praktischen Prüfung festlegt. ³ Auf Antrag wird in den

schriftlichen Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung durchgeführt, wenn in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde.

(2) ¹ Weisen die Stundentafeln der Anlage 1 Wahlpflichtfächer aus, wählen die Bewerber aus den in den Stundentafeln der Anlage 1 genannten Fächern vier schriftliche Prüfungsfächer im angegebenen Umfang aus. ² Es können nur solche Fächer gewählt werden, die auch Schüler nach § 30 Abs. 2 Satz 2 gewählt haben. ³ Darüber hinaus haben sie in allen anderen Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern im Umfang der für Schüler vorgesehenen Wochenstunden schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von einer bis zwei Zeitstunden je Fach zu bearbeiten oder entsprechende praktische Leistungen zu erbringen. ⁴ Es können nur solche Wahlpflichtfächer gewählt werden, die in der Fachschule, an der die Prüfung abgelegt wird, im laufenden Schuljahr unterrichtet wurden. ⁵ Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

(3) Die Schule kann auf Antrag genehmigen, daß die Prüfung in den Fächern nach Absatz 1 Satz 2, die im ersten Schuljahr abgeschlossen wurden, um höchstens ein Jahr vorgezogen wird.

(4) ¹ Die Schulaufsichtsbehörde kann für Teilnehmer von Fernkursen, die von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht als geeignet beurteilt sind, auf Antrag genehmigen, daß die Noten einzelner Fächer aus dem Zeugnis des Fernlehrgangs in das Abschluszeugnis übernommen werden, wenn bei erstmaliger Ablegung der Prüfung das Zeugnis nicht früher als ein Jahr vor Beginn der Abschlußprüfung ausgestellt wurde und die bewerteten Leistungsanforderungen denen der Abschlußprüfung für andere Bewerber im wesentlichen gleichwertig sind. ² Wird der Antrag genehmigt, ist eine Prüfung in diesen Fächern nicht mehr abzulegen. ³ Fächer, die Gegenstand der Abschlußprüfung sind, können nicht übernommen werden.

(5) ¹ Für Bewerber, die die Abschlußprüfung in einer in § 1 Abs. 1 genannten Fachrichtung in einem früheren Schuljahr bestanden haben und eine weitere Abschlußprüfung in derselben Fachrichtung in einem anderen Schwerpunkt ablegen wollen, sind Gegenstand der Abschlußprüfung nur die Pflichtfächer des gewählten weiteren Schwerpunkts. ² In den übrigen Fächern werden Fach und Note aus dem Abschluszeugnis der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule bzw. dem Prüfungszeugnis des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses übernommen; die übernommenen Fächer und Noten sind im Abschluszeugnis besonders zu kennzeichnen. ³ Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Ablegung der Abschlussprüfung in der Fachrichtung Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik beziehungsweise Sanitärtechnik für Bewerber, die die jeweils andere Abschlussprüfung bestanden haben, mit der Maßgabe, dass Gegenstand der Abschlussprüfung nur die Pflichtfächer der zweiten Fachrichtung sind, die sich in der Bezeichnung oder durch eine höhere Stundenzahl von der bereits absolvierten Fachrichtung unterscheiden.

§ 45

Zulassung

(1) ¹ Die Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. September bzw. 1. März bei der Schule zu beantragen ist, an der die Prüfung abgelegt werden soll. ² Über die Zulassung wird schriftlich entschieden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs und der beruflichen Vorbildung lückenlos enthalten muß,
2. die Nachweise über die nach § 5 Abs. 1 erforderliche schulische und berufliche Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift,
3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich der Bewerber schon einmal der Abschlußprüfung an einer zweijährigen Fachschule unterzogen hat,
- 4.

eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat,

5.

gegebenenfalls eine Erklärung, welche Prüfungsfächer der Bewerber wählt.

(3) ¹ Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber die Nachweise nach Absatz 2 Nr. 2 nicht erbringt oder sich der Abschlußprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat. ² Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht rechtzeitig vorlegt.

(4) ¹ Über die Zulassung entscheidet der Schulleiter. ² Die Schulaufsichtsbehörde kann Bewerber einer anderen öffentlichen Fachschule zuweisen, wenn die Zahl anderer Bewerber die Schule unzumutbar belasten würde. ³ Die Entscheidung über den Antrag ist den Bewerbern schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

§ 46

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹ Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. ² Bei der Bildung der Zeugnisnoten zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ³ Findet keine mündliche Prüfung statt, ist die Note der schriftlichen Prüfung die Prüfungsnote. ⁴ § 44 Abs. 4 und 5 und § 47 Abs. 3 Satz 2 bleiben unberührt.

(2) Bewerber, welche die Abschlußprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.

(3) ¹ Tritt ein Bewerber vor der Prüfung im vierten Prüfungsfach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ² Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat.

(4) Die Fachschulreife wird anderen Bewerbern, die die Abschlußprüfung bestanden haben, verliehen, wenn sie in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik in der Prüfung jeweils mindestens die Note "ausreichend" erzielten.

§ 47

Zusätzliche Regelungen für Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen

(1) Die Abschlußprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Fachschule oder des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses (§ 43 Abs. 1 Satz 2) es zulassen.

(2) ¹ In den Prüfungsausschuss soll für jedes Prüfungsfach ein Lehrer der Ersatzschule berufen werden, soweit er beide Staatsprüfungen für das Lehramt an beruflichen Schulen oder an Gymnasien erfolgreich abgelegt hat oder für ihn die erforderliche Unterrichtsgenehmigung nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen endgültig erteilt worden ist. ² Er soll, soweit Schüler der Ersatzschule betroffen sind, bei der Korrektur der Prüfungsarbeiten und bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung des Prüfungsausschusses mitwirken.

(3) ¹ Bei Teilzeitunterricht kann die Prüfung unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 3 teilweise um bis zu zwei Jahre vorgezogen werden. ² § 44 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 48

(aufgehoben)

§ 49

(aufgehoben)

§ 50

(aufgehoben)

Siebter Teil

Schulleiter, Lehrerkonferenz (vgl. Art. 57 und 58 BayEUG)

§ 51

Schulleiter

(1) ¹ Der Schulleiter (Direktor) trägt die pädagogische, organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. ² Der Schulleiter erlässt unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Schülersprechers und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.

(2) ¹ Der Schulleiter entscheidet auch über Sammelbestellungen, die Verbreitung von Druckschriften und Plakaten sowie im Einvernehmen mit dem Aufwandsträger über die Zulässigkeit von Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule. ² Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit von Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 52 Nr. 2 der Schulleiter.

(3) ¹ Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und des jeweiligen Aufwandsträgers im Rahmen seiner Aufgaben. ² Erhebungen, die nicht nur schulintern sind, bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. ³ Bezieht sich die Erhebung auch auf Schulen, die der unmittelbaren Schulaufsicht des Staatsministeriums unterstehen, oder auch auf Schulen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Schulaufsichtsbehörde, trifft die Entscheidung das Staatsministerium.

⁴ Art. 85 BayEUG bleibt unberührt.

(4) Soweit diese Schulordnung keine andere Zuständigkeit festlegt, entscheidet der Schulleiter.

§ 52

Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 58 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1.

Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Fachschule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die

- Fachschule und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
2. Veranstaltungen, die die gesamte Fachschule betreffen.

§ 53

Sitzungen

- (1) ¹ Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. ² Sie sind grundsätzlich außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.
- (2) ¹ Der Schulleiter kann beschließen, dass bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Dritte hinzugezogen werden, soweit dies angezeigt ist. ² Art. 62 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.
- (3) ¹ Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. ² Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sowie die nach Abs. 2 Hinzugezogenen haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. ³ Die Niederschrift ist acht Jahre aufzubewahren.

§ 54

Einberufung

- (1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr ein.
- (2) Die Lehrerkonferenz muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.
- (3) ¹ Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. ² Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. ³ In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden. ⁴ Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. ⁵ Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunkts, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 55

Teilnahmepflicht

- (1) ¹ Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. ² Mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrer sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.
- (2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

§ 56

Beschlussfassung

- (1) ¹ Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist. ² Wird die

Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.³ Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.⁴ Art. 87 Abs. 1 Satz 2 und Art. 88 Abs. 1 Satz 3 BayEUG bleiben unberührt.

(2)¹ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz, es sei denn, es besteht die Besorgnis der Befangenheit nach Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.² Die anwesenden stimmberechtigten Lehrer sind bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Dies gilt nicht für nach Art. 86 Abs. 9 BayEUG eingeschaltete Lehrer.

(3)¹ Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Art. 87 Abs. 1 Satz 1 und Art. 88 Abs. 1 Satz 2 BayEUG bleiben unberührt.² Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Besteht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Lehrerkonferenz aus mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrern, so sind Beschlüsse nur wirksam, wenn sie auch von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrern unterstützt werden.

§ 57

(aufgehoben)

§ 58

(aufgehoben)

§ 59

(aufgehoben)

§ 60

(aufgehoben)

Achter Teil

Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

(vgl. Art. 62 und 63 BayEUG)

§ 61

Allgemeines

(1)¹ Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Schülermitverantwortung (SMV) gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Schülern offenstehen.² Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen.

(2) ¹ Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. ² Dieser soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule zur Verfügung stellen.

(3) ¹ Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen an Schüler ist nur dem Schülersprecher gestattet. ² Sie bedarf der Genehmigung des Schulleiters.

(4) Veranstaltungen im Rahmen der SMV unterliegen der Aufsicht der Schule.

(5) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

§ 62

Einrichtungen der Schülervertretung

Einrichtungen der Schülervertretung sind:

1. die Klassensprecher und ihre Stellvertreter,
2. die Klassensprecherversammlung,
3. der Schülersprecher.

§ 63

Klassensprecher und Klassensprecherversammlung

(1) ¹ Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt.

² Wahlleiter ist der Klassenleiter.

(2) ¹ Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ² Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ³ Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) ¹ Scheidet ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. ² Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

(4) ¹ Die Klassensprecherversammlung tritt bei Bedarf zusammen. ² Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Schülersprecher beim Schulleiter zu stellen.

§ 64

Schülersprecher

(1) ¹ Der Schülersprecher und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern in schriftlicher und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt. ² Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer.

(2) ¹ Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher statt. ² Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten voraus. ³ § 63 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹ Scheidet ein Schülersprecher aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine

Neuwahl statt. ² Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten dies verlangen.

(4) Der Schülersprecher nimmt die Aufgaben und Rechte des Schülerausschusses nach Art. 62 Abs. 5 BayEUG wahr.

§ 64a

Überschulische Zusammenarbeit, Bezirksschülersprecher

(vgl. Art. 62 BayEUG)

(1) Die Schülervvertretungen mehrerer Schulen können gemeinsam Veranstaltungen durchführen oder zum Austausch von Erfahrungen und zur gemeinsamen Aussprache zusammentreten.

(2) ¹ Für den Erfahrungsaustausch und die Erörterung von Wünschen und Anregungen findet in der Regel einmal im Jahr eine Zusammenkunft der Schülersprecher mit der Schulaufsichtsbehörde statt. ² Die Gesamtleitung bei den Aussprachetagungen hat ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde.

(3) ¹ Die Bezirksschülersprecher und deren Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. ² Über das Wahlverfahren entscheiden die Schülersprecher der Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien des Regierungsbezirks im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. ³ Die Bezirksschülersprecher führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Bezirksschülersprecher weiter. ⁴ § 64 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 65

Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der SMV

(1) ¹ Die notwendigen Kosten der SMV trägt der Aufwandsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. ² Aufwendungen der SMV können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der SMV dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der SMV widersprechen.

(3) ¹ Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen. ² In dem Nachweis sind alle Einzahlungen und Auszahlungen einzeln und getrennt voneinander darzustellen und zu belegen. ³ Die Verwaltung der Gelder und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülersprecher gemeinsam mit einem Lehrer. ⁴ Die Schule kann ein Konto einrichten, das der Schülersprecher und ein Lehrer gemeinsam verwalten; der Schulleiter erteilt diesen insoweit eine Gesamtzeichnungsbefugnis. ⁵ Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontenführung unterliegt der jederzeit möglichen Prüfung durch den Schulleiter oder einen von ihm beauftragten Lehrer im Benehmen mit der Klassensprecherversammlung. ⁶ Im Schuljahr findet mindestens eine Prüfung statt.

§ 66

Fachschulbeirat

¹ Der Schulträger kann bei seinen Fachschulen einen Beirat einrichten und in diesen geeignete Vertreter aus Wirtschaft und Gesellschaft berufen. ² Der Beirat hat die Aufgabe, die Verbindung der Schule zu Wirtschaft und Arbeitswelt sicherzustellen.

Neunter Teil

Sammlungen und Spenden

§ 67

(aufgehoben)

§ 68

Sammlungen und Spenden

(1) ¹ In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. ² Ausnahmen kann der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schülersprecher genehmigen. ³ Unterrichtszeit darf für Sammlungen nicht verwendet werden.

(2) ¹ Spenden der Schüler oder ihrer Eltern für Zwecke der Schule dürfen von Schulleiter und Lehrern nicht angeregt werden. ² Soweit solche Spenden durch Schüler oder ihre Eltern selbst veranlaßt werden, ist eine Einflußnahme durch die Schule zu vermeiden.

(3) ¹ Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. ² Dieser Hinweis kann insbesondere durch Anbringen eines Firmenzeichens des Dritten, durch einen Eindruck von höchstens einer halben Seite in einem Druckwerk oder mündlich bei geeigneter Gelegenheit erfolgen. ³ Unzulässig ist eine über die Nennung des Zuwenders, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. ⁴ Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung des Schülersprechers.

§ 69

(aufgehoben)

§ 70

(aufgehoben)

§ 71

(aufgehoben)

§ 72

(aufgehoben)

Zehnter Teil

Folgen von Pflichtverletzungen (vgl. Art. 86 bis 88 BayEUG)

§ 73

Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹ Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. ² Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden. ³ Der Entlassung soll deren Androhung vorausgehen.

(2) ¹ Die Ordnungsmaßnahmen des Ausschlusses vom Unterricht nach Art. 86 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 BayEUG sind gegenüber einem Schüler jeweils nur einmal im Schuljahr zulässig. ² Die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses vom Unterricht für zwei bis vier Wochen kann erst getroffen werden, wenn der Ausschluß des Schülers vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage keinen Erfolg gezeigt hat.

(3) Beim Ausschluß vom Unterricht, bei der Androhung der Entlassung und bei der Entlassung ist auch über die Frage der sofortigen Vollziehung zu beschließen.

(4) ¹ Ordnungsmaßnahmen werden dem Schüler schriftlich unter Angabe des zugrundeliegenden Sachverhalts mitgeteilt. ² Die Mitteilung des Ausschlusses vom Unterricht erfolgt vor dessen Vollzug.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen der Schule aufzuheben, abzuändern oder eine neue Entscheidung zu verlangen.

(6) Ordnungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

§ 74

Entlassung

(1) ¹ Die Untersuchung ist vom Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Lehrerkonferenz zu führen. ² Dem Schüler ist nach Aufnahme der Untersuchung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) ¹ Das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wird dem Schüler gegen Nachweis mitgeteilt.

² Der Schüler ist gleichzeitig unter angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und auf sein Recht nach Art. 86 Abs. 8 Satz 1 BayEUG hinzuweisen. ³ Das Ergebnis der Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Schülers schriftlich niedergelegt.

Elfter Teil

Schlußvorschriften

§ 75

Schulaufsicht

(vgl. Art. 111 bis 117 BayEUG)

(1) Soweit diese Verordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht der Schulaufsichtsbehörden unberührt.

(2) Das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

(3) ¹ Staatsministerium im Sinn dieser Verordnung ist das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst ² Schulaufsichtsbehörde im Sinn dieser Verordnung ist die örtlich zuständige Regierung.

§ 76

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1985 in Kraft.

(2) ¹ Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. ² Insbesondere treten außer Kraft:

1.

Die Ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Fachschulen zur Ausbildung von Technikern - Technikerschulen (EBASchOTECH) vom 15. November 1974 (KMBI S. 1887, BayRS 2236-6-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 1981 (KMBI I S. 209),

2.

die Ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Fachschulen zur Ausbildung von technischen Kaufleuten (EBASchOFS technische Kaufleute) vom 7. März 1978 (KMBI I S. 53, BayRS 2236-6-1-2-K).

(3) Schüler, die spätestens im Schuljahr 1984/85 ihre Ausbildung an der Fachschule begonnen haben und nach Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Unterbrechung oder Wiederholung fortsetzen, beenden die Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften; §§ 38 bis 42 finden auch auf diese Schüler mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung.

München, den 6. September 1985

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister